

Taufordnung

Vom 11. April 2005 (ABl. 2005 S. A 77)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung die folgende Taufordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht*

1. Grundsätze	1
2. Einladung zur Taufe	3
3. Anmeldung zur Taufe und Zuständigkeit	3
4. Taufvorbereitung	4
5. Taufgottesdienst	5
6. Verantwortung der Eltern oder Sorgeberechtigten und der Gemeinde bei der Taufe von Kindern	5
7. Taufe von Erwachsenen	6
8. Patenamts	6
9. Taufe in Notfällen und Konditionaltaufe	8
10. Gültigkeit und Anerkennung der Taufe	9
11. Als Getaufte leben	9
12. Taufaufschub und Ablehnung einer Taufe	9
13. Bedenken gegen eine Taufe, Ablehnung und Beschwerde	10
14. Beurkundung	10
15. Rechtsfolgen	11
16. Gleichstellungsklausel, Ausnahmen	11
17. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	11

1. Grundsätze

(1) Die Kirche tauft getreu dem Wort des auferstandenen Jesus Christus und im Vertrauen auf seine Verheißung: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matthäus 28, 18 – 20). Das Sakrament der Heiligen Taufe ist im Leben und Wirken Jesu von Nazareth, in seinem Tod und seiner Auferstehung verwurzelt.

* nichtamtlich

2.1.1 TaufO

(2) Nach biblischem Zeugnis handelt in der Taufe der Dreieinige Gott selbst an den Täuflingen und spricht ihnen seine Gnade zu. Er nimmt sie hinein in die Gemeinschaft, die durch das Sterben und Auferstehen Jesu Christi begründet ist, und stärkt sie durch den Heiligen Geist. Sie werden durch die Taufe Glieder des Leibes Jesu Christi und gehören zur Gemeinde Jesu Christi. Die Taufe begründet die Kirchenzugehörigkeit.

(3) Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi: „Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Epheser 4, 3 – 5).

(4) In der Taufe wird die Gnade Gottes dem Täufling persönlich zugeeignet. Die einmal vollzogene Taufe begründet die bleibende und gültige Zugehörigkeit der Getauften zu Jesus Christus. Sie ermöglicht ein beständiges Wachsen und Reifen im Glauben. Aus der Gabe der Taufe erwächst immer wieder die Kraft, das Leben neu auszurichten und der mit der Taufe verbundenen Verheißung zu vertrauen.

(5) Glaube und Taufe gehören zusammen. Der Glaube vertraut dem Wort Gottes, dass in der Taufe mit Wasser der Geist Gottes wirkt und neues Leben schafft, das zu bewahren und in Zeugnis und Dienst zu bewähren ist. Der Glaube bewirkt nicht die Taufe, sondern die Taufe ist eine Gabe für den Glauben. Säuglinge und Kleinkinder werden aufgrund des Taufwunsches (Taufbegehrens) der Eltern und Paten getauft. Sie werden getauft im Vertrauen darauf, dass Gott in der Taufe seinen Weg mit diesem Kind beginnt, und in der Hoffnung, dass das Kind mit seinem Glauben diesen Weg selber aufnimmt. Daher ist bei der Taufe von Säuglingen und Kindern die nachfolgende und begleitende christliche Unterweisung notwendig. Bei Erwachsenen führt der eigene Taufwunsch zur Taufe, der die Taufunterweisung vorausgeht.

(6) Im Vertrauen auf die mit der Taufe verbundene Verheißung tritt die evangelisch-lutherische Kirche entschieden für die Taufe von Säuglingen und Kleinkindern ein. Jesus hat die Kinder zu sich gerufen. Er hat allen Gottes Reich verheißen, die es wie ein Kind empfangen. Darum dürfen schon die Kinder mit ihrem sich entfaltenden Glauben mit Christus verbunden sein und als Glieder an seinem Leib in vollem Sinn zur Gemeinde gehören. Die Landeskirche und die Gemeinde unterstützen die Eltern und Paten und sorgen für die auf die Taufe folgende Taufunterweisung, damit die getauften Kinder in der Gemeinde Heimat finden und sich kraft ihrer Taufe bei der Konfirmation

mit dem Glaubensbekenntnis zu ihrem Christsein bekennen und in diesem Glauben bleiben und wachsen.

(7) Die Taufe ist der Anfang des neuen Lebens aus der Kraft des Heiligen Geistes. Das „Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im Heiligen Geist“ (Titus 3, 5) führt in die Gemeinschaft der Glaubenden, in der die Getauften mit ihrem Leben dem Wort und dem Tun Gottes antworten, und macht die Getauften zu Erben des ewigen Lebens.

2. Einladung zur Taufe

(1) Die Gemeinde ist mit allen ihren Gliedern dafür verantwortlich, dass der Ruf zur Taufe von Kindern und Erwachsenen in ihrer Mitte lebendig bleibt. Kinder werden in der Landeskirche in der Regel im ersten Lebensjahr getauft.

(2) Die Einladung zur Taufe ist unverzichtbarer Bestandteil der Verkündigung, die für Ungetaufte wie auch für Getaufte das Geschenk der Taufe erläutert. Auch die ungetauften Kinder sind zum Gottesdienst und zur christlichen Unterweisung einzuladen. Erwachsenen, die nicht getauft sind, soll die Bedeutung der Taufe nahegebracht werden.

(3) Es ist die besondere Aufgabe aller in der Gemeinde Tätigen, die Eltern oder Sorgeberechtigten nicht getaufter Kinder oder diese selbst auf die Taufe hinzuweisen und zur Taufe einzuladen. Deshalb erwartet die Landeskirche, dass Gemeindeglieder, die das kirchliche Wahlrecht ausüben, das Patenamnt oder ein anderes kirchliches Amt übernehmen wollen, ihre Kinder im Kleinkindalter taufen lassen. Dies gilt insbesondere für alle, denen Aufgaben der Verkündigung übertragen sind.

3. Anmeldung zur Taufe und Zuständigkeit

(1) Die Anmeldung der Taufe soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen. Dabei sind die Taufpaten anzugeben und möglichst deren Patenbescheinigungen mitzubringen, andernfalls ist über die Bestimmungen zum Patenamnt zu informieren.

(2) Die Taufe darf abgesehen von der Taufe in Notfällen (Taufe in Lebensgefahr) nur durch einen ordinierten Pfarrer der Landeskirche vollzogen werden.

(3) Die Taufe eines Kindes oder eines Erwachsenen vollzieht in der Regel der Pfarrer der Kirchgemeinde, in der der Täufling seinen Hauptwohnsitz hat.

2.1.1 TaufO

(4) Soll die Taufe eines Kindes von einem anderen Pfarrer an einem anderen Ort vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Die vollzogene Taufe ist dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

4. Taufvorbereitung

(1) Der Taufe geht eine Vorbereitung voraus, in der die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches sowie die Verheißung und Verpflichtung der Taufe zur Sprache kommen. Diese Vorbereitung richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.

(2) Wird die Taufe für Säuglinge und Kleinkinder erbeten, führt der Pfarrer mit den Eltern oder Sorgeberechtigten ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe und die Aufgaben der christlichen Erziehung, zu dem auch die Paten eingeladen werden sollen. Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

(3) Für ungetaufte Jugendliche führt der Konfirmandenunterricht zur Taufe. Sie kann während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

(4) Der Taufe Jugendlicher und Heranwachsender sowie Erwachsener gehen Gespräche über den christlichen Glauben voraus, in denen sie in erforderlichem Umfang in Lehre und Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche eingeführt werden. Durch Teilnahme an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen sollen sie im Leben der Kirchengemeinde Heimat finden. Die Unterweisung kann in Gruppen innerhalb einer Kirchengemeinde oder innerhalb einer Region geschehen. Geschieht diese Taufvorbereitung in einer anderen Gemeinde als derjenigen, in deren Bereich der Taufbewerber seinen ständigen Wohnsitz hat, ist der für den ständigen Wohnsitz zuständige Pfarrer umgehend zu benachrichtigen.

(5) Diejenigen, die sich auf die Taufe vorbereiten, können zu Beginn oder während der Taufunterweisung in einem Gemeindegottesdienst oder einer besonderen Andacht einzeln oder als Gruppe der Gemeinde bekannt gegeben oder vorgestellt und in die Fürbitte der Gemeinde aufgenommen werden.

(6) Bevorstehende Taufen sollen der Gemeinde im Gottesdienst bekannt gegeben und in die Fürbitte aufgenommen werden.

5. Taufgottesdienst

- (1) Die Taufe wird nach der geltenden Taufagende im Gottesdienst oder in einem besonderen Taufgottesdienst vollzogen. Da die Getauften durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi werden, soll die Taufhandlung in der Kirche oder dem Gottesdienstraum der Gemeinde gehalten werden. Der Pfarrer begießt den Kopf des Täuflings dreimal in einer für die Umstehenden sichtbaren Weise mit Wasser und spricht dazu: „N. N. (Name des Täuflings), ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“
- (2) Die Taufe ist ein Fest der Gemeinde, dessen Gestaltung besondere Aufmerksamkeit erfordert. Täufling, Eltern, Geschwister und Paten sollen nach Möglichkeit in die Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes einbezogen werden.
- (3) Für Taufen im Konfirmationsgottesdienst ist die Konfirmationsagende anzuwenden.
- (4) Taufen können auch als Kliniktaufen vollzogen werden. Haustaufen sind auf begründete Ausnahmen zu beschränken.
- (5) Taufen in einem eigenen Taufgottesdienst werden im darauffolgenden Gottesdienst der Gemeinde bekannt gegeben. Die Gemeinde betet für alle Getauften, deren Eltern und Paten.

6. Verantwortung der Eltern oder Sorgeberechtigten und der Gemeinde bei der Taufe von Kindern

- (1) Die Eltern oder Sorgeberechtigten bekennen bei der Taufhandlung gemeinsam mit den Paten den christlichen Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes in diesem Glauben zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Sie beten für das Kind und mit ihm, führen es altersgemäß an die biblische Botschaft heran und helfen ihm, in der Gemeinde Heimat zu finden.
- (2) Gehört ein sorgeberechtigter Elternteil oder anderer Sorgeberechtigter nicht der evangelischen Kirche oder einer anderen christlichen Kirche an, so ist seine Zustimmung zur Taufe und seine schriftlich Erklärung erforderlich, die christliche Erziehung des Täuflings nicht zu behindern.
- (3) Gehört kein Elternteil der evangelisch-lutherischen Kirche an und sprechen hinreichende Gründe für eine Taufe vor der Religionsmündigkeit des Kindes, kann die Taufe vollzogen werden, sofern mindestens zwei Paten zur Verfü-

2.1.1 TaufO

gung stehen, die Mitverantwortung für die christliche Erziehung des Kindes übernehmen. In die Entscheidung ist der Superintendent einzubeziehen.

(4) Werden auf Wunsch der Eltern Kinder nach dem vollendeten 12. Lebensjahr getauft, ist deren ausdrückliche Zustimmung erforderlich.

(5) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr entscheiden Jugendliche selbst über ihre Taufe. Wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten diese Entscheidung nicht respektieren und unterstützen, ist ein seelsorgerliches Gespräch mit ihnen und mit den Jugendlichen erforderlich. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob ein späterer Tauftermin angeraten ist.

(6) Mit der Taufe von Säuglingen und Kindern übernimmt die Gemeinde eine besondere Verantwortung für die Getauften. Dazu ist eine kontinuierliche Begleitung notwendig. Sie geschieht auch durch besondere Angebote der Gemeinde für die Getauften und deren Eltern.

7. Taufe von Erwachsenen

(1) Die Taufe eines Erwachsenen vollzieht in der Regel der für dessen Hauptwohnsitz zuständige Pfarrer. Bei der Taufe in einer anderen Kirchgemeinde ist die Taufe dem Pfarramt des Hauptwohnsitzes mitzuteilen.

(2) Wer in Verbindung mit der Taufe nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchgemeinde als der des Hauptwohnsitzes begründen will, kann gemäß § 9 Abs. 4 der Kirchgemeindeordnung mit der Taufe die Kirchgemeindegliedschaft in der aufnehmenden Kirchgemeinde erlangen.

(3) Die Taufe nach dem Konfirmandenunterricht oder nach der Taufunterweisung für Heranwachsende und Erwachsene erübrigt die Konfirmation. Sie berechtigt zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes sowie anderer kirchlicher Ämter, sofern nichts Weiteres bestimmt ist.

8. Patenamt

(1) Das Patenamt hat bei der Taufe von Kindern, Heranwachsenden und Erwachsenen eine jeweils besondere Ausprägung der Aufgaben: als Taufzeugen das Geschehen der Taufe zu bezeugen und den Täufling daran zu erinnern; mitzuhelfen, dass die Getauften mit dem Glauben und Leben der Gemeinde vertraut werden; für den Täufling zu beten und ihm in Glaubens- und Lebensfragen zur Seite zu stehen und somit für die Gemeinde und mit der Gemeinde

die Verpflichtungen zu übernehmen, die diese gegenüber ihren Taufbewerbern und Getauften hat.

(2) Bei der Taufe von Säuglingen und Kindern bekennen die Paten für den Täufling den christlichen Glauben und versprechen, gemeinsam mit den Eltern und im Auftrag der Gemeinde insbesondere bis zur Konfirmation für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.

(3) Kinder sollen zwei, jedoch nicht mehr als sechs Paten haben. Es ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehört. Im Ausnahmefall genügt ein Pate, der der evangelischen Kirche angehört, sofern mindestens ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter der evangelischen Kirche angehört. Können keine Paten benannt werden, ist von der Kirchgemeinde ein Pate zu gewinnen.

(4) Die Paten sollen bei der Taufe anwesend sein und mit ihrem Jawort die Verpflichtungen als Paten übernehmen. Bei der Verhinderung von Paten sind Stellvertreter als Taufzeugen einzusetzen und im Kirchenbuch zu vermerken.

(5) Bei der Taufe von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen können Paten als Personen des Vertrauens den Täufling auf dem Weg zur Taufe begleiten. Sie leisten einen wichtigen Patendienst zur Beheimatung in der Gemeinde und werden als Taufzeugen in das Kirchenbuch eingetragen.

(6) Das Patenamnt kann übernehmen, wer der evangelischen Kirche angehört und konfirmiert ist oder als Erwachsener getauft wurde. Es wird erwartet, dass die eigenen Kinder getauft wurden, christlich erzogen werden beziehungsweise konfirmiert wurden, soweit nicht besondere Gründe dieses ausgeschlossen haben oder ausschließen.

(7) Über die Berechtigung zum Patenamnt ist eine Patenbescheinigung von dem für die Paten zuständigen Pfarrer auszustellen, der in einem Patengespräch auf Bedeutung und Aufgaben des Patenamntes hinweist. Die Patenbescheinigungen müssen vor der Taufe vorliegen.

(8) Über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamntes durch Glieder anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften entscheidet der Pfarrer, der die Taufe vornehmen soll. Es ist eine kirchliche Bescheinigung erforderlich, aus der die Zugehörigkeit zu einem christlichen Bekenntnis und nach Möglichkeit die Eignung zum Patenamnt hervorgeht.

(9) Glieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland können das Patenamnt nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und gesamtkirchlicher Vereinbarungen oder Empfehlungen übernehmen, sofern diese Kirchen und Gemeinschaften in Lehre und Praxis dem

2.1.1 TaufO

evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen und die Gültigkeit der Taufe von Säuglingen und Kleinkindern in der evangelischen Kirche anerkennen.

(10) Paten können nicht nachträglich durch andere Paten ersetzt werden, denn in das Patenamnt eines anderen kann niemand eintreten. Ein übernommenes Patenamnt kann nicht aberkannt werden. Das Patenamnt ruht, wenn der Pate die Zulassung zum Abendmahl verliert, insbesondere durch Austritt aus der Kirche. Er bleibt jedoch Zeuge der vollzogenen Taufe, auch wenn er den mit der Patenschaft übernommenen geistlichen Aufgaben nicht nachkommt oder nachkommen will.

(11) Wenn kein Pate mehr vorhanden ist, sorgen Eltern oder Sorgeberechtigte und Pfarrer dafür, dass die Aufgaben des Patenamntes dennoch wahrgenommen werden können. Dazu ist die nachträgliche Bestellung einer geeigneten Person möglich. Sie ist in das Kirchenbuch einzutragen.

9. Taufe in Notfällen und Konditionaltaufe

(1) Eine Taufe in Notfällen können alle Kirchenglieder vollziehen, wenn das Leben eines Kindes oder eines erwachsenen Taufbewerbers in Gefahr steht und ein Pfarrer nicht erreichbar ist. Sie soll, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen vollzogen werden.

(2) Der Taufende begießt die Stirn des Täuflings mit Wasser und spricht dabei die Worte: „(N. N.) Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Bei der Taufe soll das Glaubensbekenntnis gesprochen und das Vaterunser gebetet werden.

(3) Diese Taufe muss dem zuständigen Pfarrer umgehend unter Angabe der Namen des Getauften, des Taufenden und der Taufzeugen angezeigt werden, damit er den richtigen Vollzug der Taufe feststellen und sie beurkunden kann.

(4) Eine Taufe in Notfällen ist der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben. Die Gemeinde betet für den Täufling, seine Eltern und gegebenenfalls für die nachträglich benannten Paten.

(5) Ist auch durch gewissenhafte Nachforschung nicht sicher festzustellen, ob jemand getauft ist oder nicht, ist die Taufe (Konditionaltaufe) zu vollziehen, auch wenn sich später doch noch herausstellen könnte, dass der Betreffende schon getauft war. Zuvor ist in der Taufansprache auszusprechen, dass diese Taufe getreu dem Wort des auferstandenen Jesus Christus und im Vertrauen

auf seine Verheißung für die eine, unwiederholbare Taufe geschieht. Die vorherige Absprache mit dem Superintendenten ist erforderlich.

10. Gültigkeit und Anerkennung der Taufe

(1) Die evangelisch-lutherische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.

(2) Eine auf diese Weise vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden. Sie bleibt in jedem Fall gültig, auch beim Übertritt in eine andere christliche Kirche.

(3) Wer sich wiedertaufer lässt, bezweifelt die Geltung der als Kind oder Erwachsener empfangenen Taufe und widerspricht der Lehre und Praxis der Taufe in der evangelisch-lutherischen Kirche. Dem ist seelsorgerlich nachzugehen, auch der bekundeten Absicht dazu. Mit einer Wiedertaufe geschieht die Trennung von der Landeskirche, solange die Betreffenden sich nicht von der Wiedertaufe distanzieren und ihr Einverständnis mit Lehre und Praxis der Taufe in der evangelisch-lutherischen Kirche bekunden.

11. Als Getaufte leben

(1) Die Taufe ermöglicht und fordert das Leben in der Gemeinschaft der Christen und die persönliche Antwort auf Gottes Zusage.

(2) Zur Verantwortung der Gemeinde für die im Kindes- und Erwachsenenalter Getauften gehört auch deren Begleitung nach der Taufe. Für die getauften Kinder kann dieses in Form eines Taufgedächtnisgottesdienstes geschehen. Erwachsene benötigen ebenfalls Hilfen, um sich ihrer Taufe zu vergewissern. Das kann in besonderen Gottesdiensten zur Tauferinnerung und Taufvergewisserung geschehen, aber auch bei jeder Taufe in einem Gottesdienst.

(3) Mit der Taufe sind alle Christen berufen, den Grund ihres Glaubens und ihrer Hoffnung mit Wort und Tat zu bezeugen. Die Gemeinde und die Kirche sollen helfen, dass Menschen dieser Berufung folgen können, andere für Christus zu gewinnen.

12. Taufaufschub und Ablehnung einer Taufe

(1) Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange die Eltern oder Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern.

2.1.1 TaufO

Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt. Sie ist abzulehnen, wenn ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder wenn die christliche Erziehung des Kindes abgelehnt wird.

(2) Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben. Sie ist abzulehnen, wenn sich ergibt, dass der Taufwunsch nicht ernsthaft ist.

(3) Das Bemühen der in Gemeinde und Kirche Verantwortlichen muss dahin gehen, die Gründe für einen Taufaufschub oder eine Ablehnung der Taufe zu beheben, sofern sie nicht im Willen des Taufbewerbers selbst begründet sind.

13. Bedenken gegen eine Taufe, Ablehnung und Beschwerde

(1) Die Entscheidung, ob eine Taufe gewährt oder versagt werden soll, trifft der Pfarrer in seelsorgerlicher Verantwortung. Er berät sich dabei unter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht mit dem Kirchenvorstand.

(2) Gegen die Entscheidung des Pfarrers, die Taufe nicht zu vollziehen, können die Eltern, die Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Taufbewerber Beschwerde beim Superintendenten einlegen. Er prüft, ob die Taufe aus nach dieser Ordnung zulässigen Gründen abgelehnt wurde, und entscheidet endgültig.

(3) Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Taufe vollzogen werden kann, so schafft er die Voraussetzung, dass die Taufe stattfinden kann.

14. Beurkundung

(1) Über die Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt.

(2) Die Taufe wird der Kirchenbuchordnung gemäß in das Taufbuch der Kirchgemeinde eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen wurde. Die zuständige Kirchgemeinde ist zu benachrichtigen.

(3) Bei Taufen in Notfällen sind die Namen des Getauften, des Taufenden, der Taufzeugen und des den richtigen Vollzug feststellenden Pfarrers ins Taufbuch der Kirchgemeinde einzutragen, auf deren Gebiet die Taufe vollzogen wurde. Die zuständige Kirchgemeinde ist zu benachrichtigen.

15. Rechtsfolgen

- (1) Mit der Taufe wird der Täufling Glied einer Kirchgemeinde und damit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (2) Für als Kind Getaufte ist die Taufe die Voraussetzung zur Konfirmation.
- (3) Die Taufe im Erwachsenenalter berechtigt unmittelbar zur Teilnahme am Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes sowie anderer kirchlicher Ämter nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

16. Gleichstellungsklausel, Ausnahmen

- (1) Die in dieser Taufordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Taufordnung bewilligen.

17. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Taufordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
 - (3) Aufgehoben werden:
 - a) Taufordnung vom 20. März 1951 (ABl. S. A 23)
 - b) Ausführungsbestimmungen zur Taufordnung vom 13. November 1951 (ABl. S. A 85) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. Juni 1958 (ABl. S. A 33)
-